

C.H.BECK Familienrecht

# Unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen bei Selbständigen

Bearbeitet von  
Friedrich Strohal

5. Auflage 2017. Buch. Rund 380 S. Kartoniert

Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

## 1. Einkommens- und Vermögenserfassung

werberfeld, → Rn. 234). Auch das Statistische Bundesamt erhebt durchschnittliche Einkünfte von Freiberuflern auf der Basis der Einkommensteuerstatistik.<sup>304</sup>

**Die Aktualität der Einkommens- und Vermögenserfassung muss im Auge behalten werden.** Langes Zuwarten vergrößert die Zeit nur schwer realisierbarer Unterhaltsrückstände, es erhellt auch das vom Selbständigen zu erlangende Bild in keiner Weise, zumal dieses Bild dann für den künftigen Unterhalt erneut keine Aktualität besitzen wird. An die Stelle aktueller Einkommensermittlungen muss in Einzelfällen eine Einkommensschätzung treten, die auf der Grundlage der festgestellten Betriebssituation und einem Vergleich mit Richtwerten aufbaut. Die unterhaltsrechtliche Einkommenserfassung beruht auf dem Durchschnittsergebnis von drei Wirtschaftsjahren. In Ausnahmefällen ist der Unterhalt aus davon abweichenden Zeiträumen zu bemessen.

### 1.3 Bewertung von Sachleistungen

Die vollständige Erfassung von Einkommen und Vermögen erfordert im Einzelfall eine Bewertung von Sachen, die der Selbständige dem Betriebsvermögen (→ Rn. 77 ff.) zuführt oder ihm entnimmt, die ihm als Einnahmen zufließen, oder die ihm aus seinem Vermögen zur Verfügung stehen. 215

Sacheinlagen und Sachentnahmen, das sind Wirtschaftsgüter, die dem Betriebsvermögen zugeführt und daraus wieder entnommen sind (→ Rn. 100), werden steuerlich mit dem gemeinen Wert (§ 9 Abs. 2 S. 1 BewG: der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung erzielbare Preis) oder mit dem Teilwert (→ Rn. 104) bewertet.<sup>305</sup>

**Entnahmen** von Nutzungen und Leistungen sind mit den tatsächlichen Selbstkosten des Steuerpflichtigen zu bewerten. Entnahmen in Gestalt von Privatnutzungsanteilen (gemischte Aufwendungen) können ebenso wie Sachentnahmen in der Form von Eigenverbrauch („unentgeltliche Wertabgabe“) auf der Grundlage eines Erfahrungswerts bewertet werden.<sup>306</sup> 216

<sup>304</sup> Disterer AnwBl 1996, 614; Passenberger BRAK-Mitteilungen 1996, 174; [www.destatis.de](http://www.destatis.de): Lohn- und Einkommensteuerstatistik in Fachserie 14; Kostenstruktur ausgewählter freie Berufe/Gewerbe in Fachserie 2.

<sup>305</sup> BGH FamRZ 2005, 97 = NJW 2005, 433: Bewertung im Weg der Schätzung.

<sup>306</sup> Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) finden sich in der jeweils aktuellen Richtsatzsammlung (Anhang Ziffer 3, Rn. 213). Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Selbständigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Der Selbständige – Beispiele: Bäckerei, Fleischerei, Gastwirtschaft, Getränke Einzelhandel, Café und Konditorei, Lebensmitteleinzelhandel – wird damit von der Pflicht zur Aufzeichnung zahlreicher Einzelentnahmen entbunden. Zu- und Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder

## *Teil II. Einkommen und Vermögen aus unterhaltsrechtlicher Sicht*

Die private Nutzung von Betriebsfahrzeugen, auch gemieteten und geleasten Fahrzeugen des Betriebsvermögens für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten kann aufgrund der tatsächlich für die Privatnutzung anfallenden Kosten – geeignete Grundlage ist der durch Fahrtenbuch ermittelte Aufwand – oder pauschal bewertet werden (vgl. §§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6, 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG).

Prüfungsfragen für ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch<sup>307</sup> sind Plausibilität, zeitnahe, nicht nachträglich veränderbare Führung (Excel-Tabelle), Differenzen zwischen Kilometerstand und aus Routenplaner ermittelter und übernommener Streckenlänge. Die Besteuerung des Privatanteils erfolgt anhand des Fahrtenbuchs nach den tatsächlichen Kosten = Gesamtkosten inklusive AfA auf den Kaufpreis und daraus ermittelten Kilometersatz.

Die Pauschalbewertung („Ein-Prozent-Methode“: Der geldwerte monatliche Vorteil beträgt für reine Privatfahrten 1 % des Inlandslistenpreises,<sup>308</sup> für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,03 % je Entfernungskilometer, für jede zweite und weitere wöchentliche Heimfahrten 0,002 % je Entfernungskilometer) kann von Selbständigen (anders als von Arbeitnehmern → Rn. 217) nur bei Fahrzeugen mit überwiegend betrieblicher Nutzung (>50 %, dieser Anteil ist zB durch eine Fahrtenauflistung über einen repräsentativen Zeitraum nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen; das Fahrzeug ist dann notwendiges Betriebsvermögen, Rn. 78)<sup>309</sup> angewandt werden. Soweit die Pauschalbewertung alternativ zur Fahrtenbuchmethode möglich ist, kann die Methodenwahl bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids ausgeübt werden.

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben – Sachentnahmen – für die Kalenderjahre 2015/2016 → Richtsatzsammlung Anhang Ziffer 3.

Unterhaltsrechtliche Beurteilung → Rn. 217a, siehe auch → Rn. 224, → Rn. 230.

- 217 Sachbezüge des Arbeitnehmers** (Einnahmen iSd § 8 Abs. 1 EStG) sind alle vermögenswerten Vorteile, die durch das Dienstverhältnis veranlasst sind, sowie die in § 8 Abs. 3 EStG gesondert geregelten Personalrabatte.

---

Urlaub lässt die der Vereinfachung dienende Regelung nicht zu. Die Pauschalbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Andere Entnahmen – zB im Kindermodeneinzelhandel – werden anhand der tatsächlichen Gegebenheiten (leben Kinder im Haushalt?) geschätzt. Jährliche Aktualisierung durch BMF-Schreiben.

<sup>307</sup> BFH/NV 2009, 770 = BeckRS 2009, 25014723.

<sup>308</sup> Zur Differenzierung des Listenpreises zum Endpreis (§ 8 Abs. 3 EStG betreffend Jahreswagen): BFH DStR 2009, 1803.

<sup>309</sup> Urlaubsreisen können die Quote zum Nachteil des Begünstigten verändern: Urban NJW 2009, 3065.

## 1. Einkommens- und Vermögenserfassung

### Beispiele:

- der freie oder verbilligte Bezug von Kleidern, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kost, Deputate
- private Ferngespräche auf Kosten des Arbeitgebers, unentgeltliche Überlassung einer Kreditkarte, gelegentliches Arbeitsessen

Man unterscheidet steuerlich:

- Annehmlichkeit/Aufmerksamkeit als Zuwendung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ganz überwiegend im betrieblichen Interesse oder in Erfüllung der Fürsorgepflicht an die Belegschaft erbracht. Die Rechtsprechung tendiert nicht dazu, Steuerfreiheit außerhalb gesetzlicher Anordnungen anzunehmen, sondern derartige Zuwendungen als (abgabepflichtigen) Lohn zu qualifizieren.<sup>310</sup>
- Geringfügige Vorteile, die als Sachbezüge bis zum monatlichen Höchstbetrag von 44 EUR steuerfrei bleiben (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG; maßgeblich ist der günstigste Preis am Markt<sup>311</sup>); wird der Höchstbetrag überschritten, entfällt die Steuerfreiheit insgesamt und ist der gesamte Sachbezug zu versteuern.
- Versteuerung der Privatnutzung eines Firmenwagens wahlweise nach der Fahrtenbuchmethode mit Vollkostennachweis oder nach der Ein-Prozent-Methode als Regelmethode, einer am Listenpreis orientierten Sachbezugs pauschalierung (§ 8 Abs. 2 S. 2–5 EStG, → Rn. 216).
- Im Übrigen Bewertung von Sachbezügen mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort (§ 8 Abs. 2 EStG; gleiches gilt – gemindert um 4% – bei Rabatten bis zum Rabatthöchstbetrag von 1 080 EUR nach § 8 Abs. 3 EStG), für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (vgl. § 17 Abs. 1 SGB IV, § 8 Abs. 2 S. 6 EStG<sup>312</sup>).
- Leistungen, die im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse unentgeltlich oder verbilligt gewährt werden, sind wie zB die typische Berufskleidung kein steuerbares Arbeitsentgelt (§ 3 Nr. 31 EStG).

Die unterhaltsrechtliche Praxis hält, selbst soweit sie der Heranziehung 217a der Bewertungsrichtlinien des Steuer- und Sozialversicherungsrechts als realistische und jeweils den Marktpreisen angepasste Größen zuneigt, die Betrachtung und Bewertung der mit dem Sachbezug ggf. verbundenen ersparten Aufwendung im Schätzweg (§ 287 ZPO) für geboten.<sup>313</sup>

<sup>310</sup> Schmidt/Krüger EStG § 8 Rn. 19.

<sup>311</sup> BFH BB 2005, 2670.

<sup>312</sup> Die SvEV – Sozialversicherungsentgeltverordnung – vom 21.12.2006 (BGBl. I 3385) idF vom 19.10.2009 (BGBl. I 3667) ist ab 2007 an die Stelle der SachbezugsVO vom 19.12.1994 (BGBl. I 1643) getreten. Für freie Verpflegung des Arbeitnehmers: monatlich 241 EUR (Stand 2017).

<sup>313</sup> BGH FamRZ 2005, 97 = NJW 2005, 433; zur richterlichen Schätzung nach § 287 ZPO; Wendl/Dose § 1 Rn. 91; vgl. Ziffer 4 der OLG-Leitlinien.

## Teil II. Einkommen und Vermögen aus unterhaltsrechtlicher Sicht

Beispielsweise empfiehlt sich bei der Bewertung der durch den Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gewährten Privatnutzung eines PKW die Prüfung folgender Punkte:

- welcher Leistungsumfang des Arbeitgebers ist vereinbart, wird eine deutschlandweit gültige Tankkarte auch für Privatfahrten zur Verfügung gestellt? Welche tatsächlich zwingenden Kosten der Nutzung treffen den Arbeitnehmer selbst?
- welche Kosten erspart der Arbeitnehmer dadurch? Würde er einerseits als bescheiden verdienender Mitarbeiter für die Privatnutzung auf ein Kraftfahrzeug der hochwertigen Firmenflottenklasse zurückgreifen?

Es liegt nahe, das Volumen ersparter Aufwendung durch Kostenvergleiche zB anhand der ADAC-Tabellen zu ermitteln, aber auch im Rahmen einer „**Barmittelkontrolle**“ zu prüfen, ob der Unterhaltspartei neben dem bewerteten Nutzungsvorteil noch genügende Geldmittel zur Deckung anderen Lebensbedarfs bleiben. Soweit insbesondere angesichts der Ein-Prozentmethode die Privatnutzung steuerbelastet ist, ist diese Steuermehrbelastung der Vorteilsbewertung gegenüberzustellen.<sup>314</sup>

**Beispiel:** Handelsvertreter als Arbeitnehmer, Bruttojahreseinkommen 50 000 EUR, Flottenfahrzeug zum Listenpreis von 30 000 EUR. Der auch zur privaten Nutzung zugelassene PKW wird nach der 1% Methode versteuert. Die monatliche Lohnsteuerlast erhöht sich aus einem um 1% von 30 000 =  $300 \times 12 = 3\,600$  EUR (ohne weitere km-Sätze gerechnet) erhöhten Bruttoeinkommen um ca. 108 EUR pM. Diese erhöhte Steuerlast liegt allein bei dem Arbeitnehmer. Nach ADAC<sup>315</sup> erspart der Arbeitnehmer sich durch den Firmenwagen anstelle eines gleichartigen Privatwagens bei einer privaten Fahrleistung von 15 000 km je Jahr und Fahrzeughaltedauer von 4 Jahren monatliche Kosten von 653 EUR, nämlich 392 EUR Wertverlust, 109 EUR Betriebskosten, 99 EUR Fixkosten, 53 EUR Werkstattkosten (jeweils soweit diese Kosten voll vom Arbeitgeber getragen werden). Die Differenz zwischen diesen Kosten und der auf den Dienstwagen gezahlten Steuer ergibt den Dienstwagenvorteil in der vorliegenden Fallgestaltung von 545 EUR.

- 218 Bewohnt der Unterhaltspflichtige ein ihm gehörendes Haus oder eine Eigentumswohnung (Vermietung und Verpachtung → Rn. 48), kommt ihm insoweit ungeachtet des Wegfalls der vormaligen Nutzungsbesteuerung in der Form des mietfreien Wohnens ein Vorteil (Gebrauchsvorteil, § 100 BGB) zu, als der Wohnwert höher ist als eventuelle Darlehensverpflich-

---

<sup>314</sup> Weitergehend Merkel NJW-Spezial 2009, 100; Langheim FamRZ 2009, 665; BMF-Schreiben vom 18.11.2009 – IV C6 – S2177/07/10004, DStR 2009, 2485 zur ertragsteuerlichen Erfassung der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu Privatfahrten: Die bloße Behauptung, das Kraftfahrzeug werde nicht für Privatfahrten genutzt, reicht nicht aus.

<sup>315</sup> <https://www.adac.de/infotestrat/autodatenbank>.

## 1. Einkommens- und Vermögenserfassung

tungen, die zur Anschaffung der Immobilie aufgenommen wurden, und der im Umfang ersparter Miete abzüglich anteiligem Zinsaufwand zu berücksichtigen ist.<sup>316</sup> Soweit das Steuerrecht den Nutzungswert einer nicht selbstgenutzten Immobilie heranzuziehen hat, definiert es ihn im Umfang der Marktmiete, also dem auf dem freien Mietmarkt erzielbaren Preis. Ein geeigneter Anhaltspunkt zu deren Feststellung ist – soweit von der Kommune erstellt – der örtliche (§ 558c BGB), besser der qualifizierte Mietspiegel (§ 558d BGB).

Bei der Prüfung des Getrenntlebens-/Geschiedenenunterhalts wird jedoch begrifflich differenziert zwischen dem Wohnwert als objektivem Nutzungswert des Eigenheims (Nettomiete nach Abzug der auf einen Mieter umlegbaren Betriebskosten abzüglich des berücksichtigungsfähigen Schuldzinsdienstes, erforderlicher Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten und solcher Kosten, die nicht auf einen Mieter umgelegt werden können), dem Wohnvorteil als Vorteil mietfreien Wohnens im Eigenheim, gemessen am Umfang tatsächlich geübter Nutzung mit evtl. Anteil ungenutzten toten Kapitals ohne Begrenzung nach oben, und dem allgemeinen Vermögenswert als den Wohnvorteil ergänzenden Ertrag entsprechend der Obliegenheit zur möglichst ertragreichen Nutzung bzw. Verwertung. Verbleibt in der Trennungszeit ein Ehegatte ohne Nutzungsausweitung in der Immobilie, wird ihm als Wohnwert der Betrag angerechnet, den er als Mietzins für eine angemessene kleinere Wohnung auf dem Wohnungsmarkt zu zahlen hätte<sup>317</sup>. In der Regel mit Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags bemisst sich der Gebrauchsvorteil nach dem Wohnvorteil. Soweit dieser nicht dem Umfang der tatsächlich geübten Nutzung entspricht, kommt zum nutzungsentsprechenden Wohnwert der weiter gehende Nutzungswert hinzu (totes Kapital). Hieraus ergibt sich die Obliegenheit zur ertragreichen Nutzung bzw. Verwertung der Immobilie.<sup>318</sup>

Unterhaltsrechtlich wird man jede Sachleistung daraufhin zu überprüfen haben, ob der Unterhaltspflichtige dadurch eigenen Aufwand erspart, und ob die steuerlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Bewertungsregeln der Realität entsprechen. Die Werte der Sozialversicherungsentgeltverordnung, aus der sich zB die Werte von Unterkunft und Verpflegung ersehen lassen, erscheinen gegenüber den tatsächlichen Lebenshaltungskosten, die sonst auf-

<sup>316</sup> BGH FamRZ 2008, 963 = NJW 2008, 1946; soweit danach der Tilgungsanteil nicht berücksichtigungsfähig ist, kommt die Berücksichtigung unter dem Gesichtspunkt zugelassener privater Altersvorsorge in Betracht (→ Rn. 343).

<sup>317</sup> BGH FamRZ 2012, 514.

<sup>318</sup> BGH FamRZ 2000, 950 = NJW 2000, 2349; FamRZ 1998, 899 = NJW 1998, 2821 (Verweisung auf Prüfung der Wohnwerthöhe unter Billigkeitserwägungen und Angemessenheitsprüfung des rechnerisch ermittelten Unterhaltsbetrags).

zubringen wären, gering. Ist andererseits einem Unterhaltspflichtigen ein Dienstwagen einer Wagenklasse zur Verfügung gestellt, die gegenüber seiner Einkommens- und Vermögenslage nicht im Verhältnis steht, den er sich für private Zwecke deshalb auch nicht leisten würde, erscheinen die steuerlichen Werte überhöht.<sup>319</sup>

## 2. Beurteilungsansatz

### 2.1 Erste Einordnung

219 Nach Wahrnehmung des Auskunftsanspruchs wird man mit Belegen und Zahlen konfrontiert, die es in Ruhe zu sichten und zu sortieren gilt. Der erste Blick gilt dabei der Frage, ob tatsächlich vollständig Auskunft erteilt und die dazu angeforderten Belege vorgelegt wurden.

Zur Prüfung mag hierzu ein **Kontrollblatt** etwa nach folgendem Muster dienen, auf dem notiert wird, was vorliegt (✓) und was fehlt (✗):

Einkommens/Belegart	2013	2014	2015	Anmerkungen
Einkommensteuererklärung	✗	✗	✓	mit Anlagen N, V, G (→ Rn. 325)
Einkommensteuerbescheid mit Vorauszahlungsbescheid	✗	✗	✗	
danach hat der Pflichtige Einkünfte aus § 2 EStG:				
Nr. 1. Land- u. Forstwirtschaft				
Nr. 2. Gewerbe	✗	✗	✗	Gewinnermittlungsunterlagen fehlen!
Nr. 3. selbständige Arbeit				
Nr. 4. nichtselbständige Arbeit			✓	12 aufeinander folgende Gehaltsabrechnungen
Nr. 5. Kapitalertrag			✗	Erträge bis zur Höhe des Sparerfreibetrags
Nr. 6. Vermietung + Verpachtung	✗	✗	✓	Überschussrechnung
Nr. 7. sonstige Einkünfte				
<b>ergänzend:</b> Sozialleistung mit Lohnersatzfunktion?				

<sup>319</sup> BFH DStR 2009, 1803; Strohal FamRZ 1995, 459 für die ähnliche Bemessung eines Jahreswagens als geldwerter Vorteil.

## 2. Beurteilungsansatz

Einkommens/Belegart	2013	2014	2015	Anmerkungen
Sozialleistung mit Unterstützungsfunktion?				
Sachbezüge: mietfreies Wohnen?			X	
andere Zuflüsse?				
Vermögensstatus zum 1.7.2016			X	

In dem oben dargestellten „Beispiel 2“ (→ Rn. 203) legte der Unterhaltspflichtige die jüngste Einkommensteuererklärung nebst Anlagen N, V und G vor. Danach ist er nichtselbständiger Arbeitnehmer der Firma xy GmbH und daneben Eigentümer eines vermieteten Hauses. Die Anlage G erwähnt die Firma xy GmbH, enthält hierzu aber keine weiteren Angaben.

Füllt man das obige Rasterblatt danach aus, wird bei dem Versuch einer ersten Einordnung deutlich, dass die erteilte Auskunft unvollständig ist.

- Die Erfüllung der Auskunftspflicht erfordert die Vorlage einer systematischen Aufstellung. Ein Bündel an Belegen, aus dem sich der Auskunftsberechtigte die Einnahmearten herausuchen soll, genügt der gegenüber der Belegvorlagepflicht gesonderten Auskunftspflicht nicht (→ Rn. 159), ungeachtet der Tatsache, dass zum Vermögensstatus keine Angaben gemacht sind.
- Auch der Belegvorlagepflicht ist der Auskunftspflichtige nicht genügend nachgekommen. Die im obigen Rasterblatt angekreuzten Felder signalisieren nicht erfüllte Belegpflichten (→ Rn. 162).

Die Ursache dafür, dass die Anlage G nicht weitergehend ausgefüllt ist, liegt in der Besteuerungsart (→ Rn. 315). Die GmbH, deren Alleingesellschafter der Pflichtige sein mag, wird als juristische Person steuerlich gesondert festgestellt. Das Feststellungsergebnis wird seitens des Finanzamts der Steuererklärung der Gesellschafter zugeführt, und zwar für den steuerpflichtigen Gesellschafter einer gewerblich tätigen GmbH in der Spalte betreffend gesonderte Feststellungsergebnisse des Anlagebogens G. Man würde die Gesellschafterstellung sicher nicht übersehen, wenn man wenigstens einen Einkommensteuerbescheid, und sei es mangels Bescheidung der neuesten Erklärung den Bescheid des vorangegangenen Veranlagungszeitraums, und auch den Vermögensstatus bekommen hätte.

Die mit im obigen Rasterblatt markierten Belegarten sind im Rahmen einer vollständigen Erfüllung des Auskunftsanspruchs nachzufordern.



## **2.2 Plausibilität**

220 Erscheint nach dem ersten Eindruck der Auskunftsanspruch als erfüllt, schließt sich eine Prüfung dahingehend an,

- ob die Einkommenserwirtschaftung und der Vermögensstatus gleichermaßen vollständig dargestellt scheinen,
- ob sich also der wirtschaftliche Status des Pflichtigen in der von ihm dargestellten Einkommenserwirtschaftung widerspiegelt,
- wie sich die betriebliche und private Vermögenslage in Beziehung zu der Darstellung der Verbindlichkeiten darstellt,
- ob irgendwelche Auffälligkeiten zu finden sind.

Durch diese Plausibilitätskontrolle kann festgestellt werden, ob der Selbständige seiner Erwerbsobliegenheit nachkommt und ob sein Einkommen und Vermögen, insbesondere durch Betriebsabspaltung abgetrennte, wirtschaftlich eigenständige Bereiche, die ggf. der hauptsächlichen Einkommenserwirtschaftung dienen, vollständig dargestellt sind.

Diese Kontrolle auf obiges Beispiel 2 (→ Rn. 203) angewandt würde deutlich machen:

- Die Stellung des Geschäftsführers innerhalb der Gesellschafter erkennt man daran, dass der mit ihm als gleichzeitigem Mehrheitsgesellschafter abgeschlossene Dienstvertrag nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt und sich deshalb auf dem Gehaltsbogen nur Lohnsteuerabzüge finden (→ Rn. 340). Vielleicht lässt auch ein geringes Gehalt des Geschäftsführers Fragen nach dem Mittelpunkt dessen Einkommenserwirtschaftung aufwerfen und gleichfalls zur GmbH und zu ihrer gesonderten Gewinnfeststellung führen.
- Die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit beinhalten die Vergütung des GmbH-Gesellschafter als Geschäftsführer seiner GmbH. Diese Vergütung ist in der Regel nicht leistungsbezogen. Vielmehr orientiert sie sich an verschiedenen Faktoren, insbesondere bis zur Grenze der steuerlich nicht zugelassenen verdeckten Gewinnausschüttung an dem Betriebsergebnis und der Höhe des Gesellschaftsanteils (→ Rn. 32).
- Man muss also der Gewinnermittlung der GmbH nachgehen, um deren Jahresergebnis mit der Geschäftsführervergütung zusammenzuführen.
- Die für das Haus erstellte Überschussrechnung kann Hinweise auf die GmbH als Mieter geben. Sie macht damit weitere wirtschaftliche Zusammenhänge zwischen dem Auskunftspflichtigen und der GmbH deutlich.